



BITTE BEIFÜGEN:

Ein Lichtbild
hier aufkleben.

Ein weiteres
Lichtbild beilegen.

Kolping-Bildungszentrum
Staatlich anerkannte Ersatzschule
Kirchstraße 24
88499 Riedlingen

E-Mail gabriele.roth@kbw-gruppe.de
Fon 0 73 71 935 011
Fax 0 73 71 935 020

Anmeldung Sozialwissenschaftliches Gymnasium

Name	(ggf. auch Geburtsname)	
Vorname		
Geburtsdatum	Geb.-Ort Kreis	
Familienstand	Konfession	Staatsangehörigkeit
Straße		
Wohnsitz (PLZ und Ort)		
Kreis		
Telefon		
E-Mail		

Gesetzlicher Vertreter/-in bei Minderjährigen

Name	Vorname
------	---------

Nur wenn Wohnort des gesetzlichen Vertreters abweichend ist

Straße
Wohnsitz (PLZ und Ort)

Angaben zur bisher besuchten Schule

Gymnasium Realschule Berufsfachschule Berufsaufbauschule Hauptschule

Schulname	
Eintrittsjahr	zuletzt besuchte Klasse
Wiederholungen (Klasse Schuljahr)	

Bitte Zutreffendes ankreuzen

- Ich bewerbe mich nicht an einem anderen Beruflichen Gymnasium.
 Ich bewerbe mich auch an einem anderen Beruflichen Gymnasium.

Bei Bewerbern, die zu Schuljahresbeginn der Klasse 11 das 19. Lebensjahr vollendet haben.

- Nein, ich habe keine Berufsausbildung abgeschlossen.
 Ja, ich habe eine Berufsausbildung abgeschlossen.

Sprachenfolge

Englisch 5. – 10. Klasse 7. – 10. Klasse
Französisch 7. – 10. Klasse 9. – 10. Klasse



Latein 5. – 10. Klasse, letzte Note
 7. – 10. Klasse, letzte Note
 7. – 11. Klasse, letzte Note

Latinum ja nein

Nur bei Schüler/-innen, die nicht aus dem Gymnasium kommen

Englisch 5. – 10. Klasse, letzte Note
 Französisch (Wahlpflichtfach) 7. – 10. Klasse, letzte Note
 Weitere Fremdsprache 7. – 10. Klasse, letzte Note Sprache:

Für Schüler/-innen ohne Wahlpflichtfach Französisch ist der Besuch der zweiten Fremdsprache Spanisch (Anfängerniveau) Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Mir ist bekannt, dass mit Unterzeichnung dieser Anmeldung der beiliegende Schulvertrag zwischen mir und der Kolping Bildung Südwesttemberg gGmbH abgeschlossen wird, wenn ich eine schriftliche Aufnahmebestätigung von der Kolping Bildung Südwesttemberg gGmbH erhalte. Dieser wird mit den gemeinsamen Unterschriften wirksam.

Die beiliegenden Vertragsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit diesen einverstanden.

Datum _____ Unterschrift Teilnehmer/-in _____

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____

Datum _____ Unterschrift für die Kolping Bildung Südwesttemberg gGmbH _____

Bitte überweisen Sie die Anmeldegebühr von 90,00 € auf das Konto **Kolping Bildung Südwesttemberg gGmbH**, Standort Riedlingen. IBAN: DE 50654500700007765520 BIC/SWIFT: SBCRDE66XXX Bitte tragen Sie unbedingt auf der Überweisung **Standort: Riedlingen** ein.

Kolping Bildung Südwesttemberg gGmbH, Standort Riedlingen

Gläubiger-Identifikationsnummer **DE 06 ZZZ 00001 392 490**

Mandatsreferenz-Nummer **wird später vergeben (siehe Kontoauszug nach erster Abbuchung)**

Allgemeine Vertragsbedingungen

Präambel

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a. Die hier formulierten allgemeinen Vertragsbedingungen.
- b. Die Schulordnung für die Schulen der Kolping Bildung Südwesttemberg gGmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Diesem Vertrag liegen weiterhin die für staatlich anerkannte Ersatzschulen in Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Im Folgenden wird auf eine explizite Nennung der jeweils weiblichen und männlichen Form verzichtet. Gemeint sind stets beide Geschlechter.

1. Aufnahme

Der Schulträger nimmt den Schüler zu Beginn des jeweiligen Schuljahres in das privat geführte Sozialwissenschaftliche Gymnasium unter der Voraussetzung auf, dass er die Bedingungen erfüllt, die für die entsprechende Jahrgangsstufe der öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg gelten.

2. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit verlängert sich vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 7 des Schulvertrages automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt wird. Der Vertrag endet mit Erreichung des angestrebten Schulzieles.

Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers wird dieser Schulvertrag mit dem Schüler fortgesetzt. Die Eltern des volljährigen Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit des Schülers. Der Schulträger kann verlangen, dass der Vertrag schriftlich erneuert wird.

3. Zielsetzung der Schule

Das privat geführte Sozialwissenschaftliche Gymnasium dient nach Maßgabe des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der öffentlichen Aufgabe, als Ersatzschule das Schulwesen des Landes zu bereichern. Die Schule ergänzt das Angebot freier Schulwahl und fördert das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts. Das Sozialwissenschaftliche Gymnasium ist eine Schule in freier Trägerschaft, die nach dem erfolgreichen Besuch der entsprechenden Jahrgangsstufen am Ende der 13. Klasse mit dem Abitur abschließt.

4. Rechte und Pflichten des Schulträgers

Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Schul- und Klassenziels üblicherweise erforderlich sind; insbesondere sorgt er für einen geordneten Schulbetrieb und für Lehrkräfte, welche die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichtes erfüllen.

5. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Der Schüler hat das Recht auf Unterricht nach dem vom Kultusministerium erlassenen Bildungsplan. Im Übrigen richten sich Versetzung und Prüfung nach der jeweils gültigen Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport. Der Schüler nimmt an allen Unterrichtsstunden teil; ebenso an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht. Der Beginn des Schuljahres ist wie an den öffentlichen Schulen geregelt, ebenso sind die Ferien angelegentlich. Der Schüler erhält auch bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung eine Teilnahmebestätigung. Weiteres regelt die Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil des Schulvertrages und entsprechend einzuhalten.

6. Haftung und Versicherung

Die Haftung des Schulträgers für Personen und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden. Die Schule haftet nicht für Diebstähle.

Der Schüler ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich grundsätzlich auf Unfälle während des Unterrichts einschließlich der Pausen und weiterer Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg oder von der Schule an dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

7. Kündigung des Schulvertrages und Rücktritt

Vertragsnehmer und Schulträger sind entsprechend der folgenden Bedingungen berechtigt vom Schulvertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen.

- a. Der Vertragsnehmer kann vor Schulantritt und längstens bis zum 1. August von diesem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands einbehalten.

- b. Der Vertragsnehmer hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- c. Der Schulträger ist berechtigt, zu Beginn eines Ausbildungsganges vom Vertrag bis zum 1. August des Beginns der Ausbildung zurückzutreten, wenn die Klassenstärke nicht mindestens 14 Schüler/innen beträgt. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr rückerstattet.
- d. Der Schulträger ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Schüler im jeweiligen Schuljahr – entschuldigt oder nicht – mehr als 20 Schultage fehlt.
- e. Eine fristlose Kündigung seitens der Schule kann insbe-sondere ausgesprochen werden, wenn sich z.B. der Schüler bewusst im Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Schule stellt und alle Bemühungen zur Änderung seiner Haltung vergeblich sind oder sein Verhalten im Umgang mit den Mitschülern oder Lehrkräften die Regeln des Anstans verletzt. Das außerschulische Verhalten darf die Interessen des Schulträgers nicht schädigen. Es wird auf die gültige Fassung der Schulordnung sowie die Hausordnung verwiesen.
- f. Befindet sich der Vertragsnehmer mit den Schulbeiträgen in Höhe von 2 Monatsraten in Verzug, so ist die Schule berech-tigt, den Schulvertrag fristlos zu kündigen. Bei rückständigen Beiträgen kann die Schule bis zu deren vollständigen Be-zahlung Zeugnisse zurückbehalten. Die Anwendung des § 627 BGB ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

Jede Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform.

8. Vertragsänderungen, Inkrafttreten, salvatorische Klausel

Änderungen des Vertrages und/oder seiner Bestandteile sowie dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des ersten Schuljahres mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspar-teien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren. Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9. Kosten

Mit der Vertragsunterzeichnung wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 90,- fällig. Die Bearbeitung der Anmeldung kann erst nach Eingang der Gebühr erfolgen. Während der Schulzeit ist ein monatlicher Beitrag von EUR 120,- fällig. Dieser Beitrag wird durch Bankeinzug monatlich von Ihrem Konto abgebucht. Das Schuljahr beginnt jährlich am 1. September und endet am 31. August des jeweiligen Folgejahres. Bei Kostenanstieg kann sich der Beitrag zu Beginn eines neuen Schuljahres bis max. 20% erhöhen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

10. Erklärung des Schülers

Die Schule ist berechtigt, dem Erziehungsberechtigten Auskünfte über die Durchführung des Schulvertrages betreffende Angelegenheiten wie z.B. Fehlzeiten, schulische Leistungen etc. zu erteilen. Der Schüler erklärt sich damit einverstanden, dass diese Auskünfte nach Erreichen der Volljährigkeit weiter erteilt werden dürfen.

Der Schüler ist mit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Schulzwecken einverstanden.

Der Schüler ist mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an Tochterunternehmen des Kolping-Bildungswerkes Württemberg e.V. zu Schulzwecken einverstanden.

Der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass den Schüler darstellende Fotos oder von ihm erstellte Werke veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Darstellungen auf der Homepage der Schule.

Stand 01.02.2021

Ort, Datum	Schulleitung
------------	--------------

Ort, Datum	Vertragsnehmer/in
------------	-------------------

Ort, Datum	Schüler/in
------------	------------

Die Anmeldegebühr von EUR 90,- ist auf das angegebene (siehe Fußbereich) Konto zu überweisen. Tragen Sie dabei bitte unbedingt den Schulnamen und den Namen des Schülers ein.



SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Kolping Bildung Südwürttemberg gGmbH, Standort Riedlingen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, von der Kolping Bildung Südwürttemberg gGmbH, Standort Riedlingen, auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Der Einzug erfolgt in der im Vertrag vereinbarten Höhe und zu den dort festgelegten Fälligkeitsterminen. Sollte wegen einer von mir verursachten Rücklastschrift der Kolping Bildung Südwürttemberg gGmbH, Standort Riedlingen, eine Gebühr entstehen, so kann diese beim nächsten Einzug mit eingezogen werden, wenn ich sie nicht bis dahin bezahlt habe.

Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung eines belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nachname, Vorname (Teilnehmer/in)	Name der Schule, Ort				
Nachname, Vorname (Kontoinhaber/in)					
Straße und Hausnummer					
Postleitzahl und Ort					
Kreditinstitut (Name) DE					
IBAN (die Angabe der BIC ist bei inländischen Konten nicht notwendig)					

Datum und Ort
Unterschrift des Kontoinhabers